

Jugendschutz bei Veranstaltungen



Kinder- und Jugendschutz

Amt für Jugend und Familie

LANDKREIS
WEILHEIM  SCHONGAU

...die ganze Vielfalt Oberbayerns



Inhalt

- 1. Grundlagen
- 2. Tipps zur Umsetzung
- 3. Helfer/Personal
- 4. Fragen



1. Grundlagen

Ziel des **Jugendschutzes** ist es junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie hin zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen.



1. Grundlagen

- 1. ordnungsrechtlicher Jugendschutz
(Jugendschutzgesetz)
 - hält Gefahren (welche für Kinder und Jugendliche nicht absehbar sind) fern
- 2. erzieherischer Jugendschutz
 - Auseinandersetzung mit möglichen Gefahren
(Bildung, Erfahrung, Aufklärung)



1. Grundlagen



■ § 3 Abs. 1 Bekanntmachung der Vorschriften

- Aushang der geltenden Vorschriften

■ § 5 Tanzveranstaltungen

- ohne Begleitung einer Personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden



1. Grundlagen



■ § 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

- Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten.



1. Grundlagen

■ § 9 Alkoholische Getränke

- In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein nicht nur in geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.



1. Grundlagen



■ § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden



2. Tipps zur Umsetzung

Verpflichtende Regelungen

Tipps zur Umsetzung

§ 3 Jugendschutzgesetz
Bekanntmachung von Vorschriften

Am Einlass und an jeder Bar muss das Jugendschutzgesetz gut sichtbar ausgehängt sein.

§ 5 Jugendschutzgesetz
Anwesenheit bei öffentlichen
Tanzveranstaltungen

Machen Sie rechtzeitig eine Durchsage, dass Minderjährige die Veranstaltung um 24.00 Uhr verlassen müssen. Wiederholen Sie die Durchsage um 24.00 Uhr noch einmal. Sorgen Sie dafür, dass die Musik während der Durchsage eine gemäßigte Lautstärke hat, so dass sie jeder verstehen kann. Ordner sollen zusätzliche Kontrollgänge machen.

§ 9 Jugendschutzgesetz
Die Abgabe und der Konsum von alkoholischen Getränken sind für Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Die Abgabe und der Konsum von branntweinhaltigen Getränken und Tabakwaren sind für Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

Das Ausschankpersonal muss das Alter der Gäste kontrollieren z. B. anhand der Farbe des Eintrittsbandes oder durch Vorzeigen eines Altersnachweises. Es sollte außerdem eine Belehrung des Thekenpersonals durch den Veranstalter erfolgen.



2. Tipps zur Umsetzung

Verpflichtende Regelungen

Tipps zur Umsetzung

§ 9 Jugendschutzgesetz

Das Ausschankpersonal darf nur den Alkohol ausgeben, den es aufgrund der Altersbeschränkung nach § 9 des Jugendschutzgesetzes auch selbst konsumieren darf.

Hinter dem Tresen sollen nur volljährige Personen eingesetzt werden, um Missverständnissen bei der Alkoholabgabe, bzw. -verkauf vorzubeugen.

§ 6 Gaststättengesetz

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verkaufen als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (hochgerechnet auf einen Liter)

Als alkoholfreies Getränk sollten attraktive Getränke, z. B. Fruchtcocktails angeboten werden.

§ 20 Nr. 2 Gaststättengesetz

An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden.

Definieren Sie mit Ihren Helfern im Vorfeld den Begriff „erkennbar Betrunkener“ und legen Sie Verhaltensweisen im Umgang mit diesen Personen fest.



3. Helfer/Personal

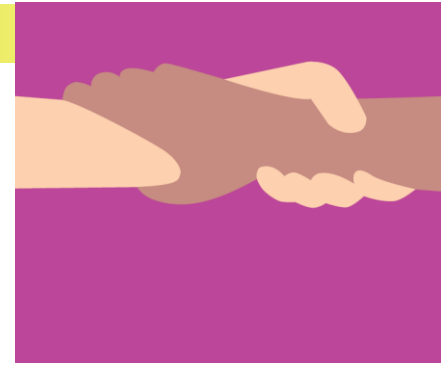
■ Einlass:

- Einlass ist einzige Zugangsmöglichkeit (Eingrenzung z.B. Bauzaun)
- Ein- und Ausgang sind voneinander getrennt
- Jugendschutzgesetz gut sichtbar am Eingang platzieren
- Veranstalter hat Hausrecht und entscheidet grundsätzlich wer das Fest besucht. (z.B. stark Betrunkene oder offensichtlich gewaltbereite Personen kann Zutritt verweigert werden)
- Einlasskontrollen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer durchzuführen (auch, wenn kein Eintritt mehr verlangt wird)



3. Helfer/Personal

- Kennzeichnung minderjähriger Gäste:
 - Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren müssen die Veranstaltung um 24 Uhr verlassen und dürfen keine branntweinhaltigen Getränke bekommen.
- => Daher ist es hilfreich, minderjährige Gäste erkennbar zu machen.
- Das kann durch Ausgabe von verschiedenfarbigen Eintrittsbändern geschehen.



3. Helfer/Personal

■ An der Bar:

- mehrere Bars mit unterschiedlichen Getränkeangeboten zur Entzerrung
- Angebot eines attraktiven alkoholfreien Getränks an jeder Bar
- Aushang des Jugendschutzgesetz an jeder Bar (und zusätzlich Plakate mit markanten Paragraphen z.B. an der Schnapsbar „Keine Abgabe unter 18 Jahren“)
- Helfer an der Bar müssen die Regelungen in Bezug auf Abgabe von Alkohol an Jugendliche kennen (Belehrung vom Veranstalter) und nach ihnen handeln
- Vor Abgabe von Alkohol muss das Alter der Gäste überprüft werden. (Farbe des Eintrittsbandes bzw. Eintrittsstempels oder entsprechender Altersnachweises)
- Ausschankpersonal darf nur den Alkohol ausgeben, den es nach JuSchG auch selbst verzehren darf



Gibt es noch Fragen?





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen

Amt für Jugend und Familie

Kommunale Jugendarbeit

Wolfgang Herz

Pütrichstr. 10, 82362 Weilheim

Tel.: 0881/681-1383

Jugendschutz@lra-wm.bayern.de



Kinder- und Jugendschutz

Amt für Jugend und Familie